

## Beratungsergebnis zu Vorlage Nr. 50/031/2017

**Sozialausschuss am 18.09.2017**

<b>Zu Punkt 5:</b>	<b>Änderung der Satzung über die Heranziehung der kreisangehörigen Städte zur Durchführung des Sozialgesetzbuches XII (Sozialhilfe) im Kreis Mettmann</b>
--------------------	---

Herr Richter stellt die Historie der Satzung dar und erläutert die Vorlage.

Herr Richter führt aus, dass der Kreistag entschieden hat, die Aufgaben auf die Städte zu delegieren ohne Ersatz für die dort entstehenden Personalkosten. Die von den Städten im Rahmen der Aufgabendelegation bewilligten Mittel werden über den Kreishaushalt verbucht. Der Kreis stellt durch Arbeitsanweisungen eine einheitliche Rechtsanwendung im Kreis Mettmann sicher.

### **Beschluss:**

Der Kreistag beschließt die nachfolgenden Änderungen der Satzung über die Heranziehung der kreisangehörigen Städte zur Durchführung des Sozialgesetzbuches XII (Sozialhilfe) im Kreis Mettmann zum 01.01.2018:

1. In § 2 wird die Bearbeitung der Bestattungskosten von der Heranziehung der kreisangehörigen Städte ausgenommen.
2. In § 3 Nr. 1 wird die Wertgrenze bei der Gewährung von Hilfe zum Lebensunterhalt in Sonderfällen gem. § 36 SGB XII auf 4.000 € festgesetzt.
3. In § 3 Nr. 2 wird die Wertgrenze bei der Bewilligung von Darlehen gem. § 91 SGB XII auf 10.000 € festgesetzt.
4. In § 3 Nr. 3 wird der Zustimmungsvorbehalt des Kreises bei der Gewährung von Hilfen an Auszubildende in Härtefällen gem. § 22 I SGB XII aufgehoben.
5. In § 3 Nr. 5 wird die Wertgrenze bei der Gewährung von größeren Hilfsmitteln im Rahmen der Hilfe zur Pflege nach § 61 Abs. 2 S.1 SGB XII auf 500,00 € angehoben.

**Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen**

**Kreisausschuss am 09.10.2017**

<b>Zu Punkt 13:</b>	<b>Änderung der Satzung über die Heranziehung der kreisangehörigen Städte zur Durchführung des Sozialgesetzbuches XII (Sozialhilfe) im Kreis Mettmann</b>
---------------------	---

### **Beschluss:**

Der Kreistag beschließt die nachfolgenden Änderungen der Satzung über die Heranziehung der kreisangehörigen Städte zur Durchführung des Sozialgesetzbuches XII (Sozialhilfe) im Kreis Mettmann zum 01.01.2018:

6. In § 2 wird die Bearbeitung der Bestattungskosten von der Heranziehung der kreisangehörigen Städte ausgenommen.
7. In § 3 Nr. 1 wird die Wertgrenze bei der Gewährung von Hilfe zum Lebensunterhalt in Sonderfällen gem. § 36 SGB XII auf 4.000 € festgesetzt.
8. In § 3 Nr. 2 wird die Wertgrenze bei der Bewilligung von Darlehen gem. § 91 SGB XII auf 10.000 € festgesetzt.
9. In § 3 Nr. 3 wird der Zustimmungsvorbehalt des Kreises bei der Gewährung von Hilfen an Auszubildende in Härtefällen gem. § 22 I SGB XII aufgehoben.
10. In § 3 Nr. 5 wird die Wertgrenze bei der Gewährung von größeren Hilfsmitteln im Rahmen der Hilfe zur Pflege nach § 61 Abs. 2 S.1 SGB XII auf 500,00 € angehoben.

**Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen**

**Kreistag am 19.10.2017**

<b>Zu Punkt 13: Änderung der Satzung über die Heranziehung der kreisangehörigen Städte zur Durchführung des Sozialgesetzbuches XII (Sozialhilfe) im Kreis Mettmann</b>
--

KA Kompalik erläutert als Berichterstatter die Hintergründe der Vorlage und das Ergebnis der Beratungen des Sozialausschusses.

Landrat Hendele ergänzt, dass auch der Kreisausschuss dem Beschlussvorschlag einstimmig zugestimmt hat.

**Beschluss:**

Der Kreistag beschließt die nachfolgenden Änderungen der Satzung über die Heranziehung der kreisangehörigen Städte zur Durchführung des Sozialgesetzbuches XII (Sozialhilfe) im Kreis Mettmann zum 01.01.2018:

11. In § 2 wird die Bearbeitung der Bestattungskosten von der Heranziehung der kreisangehörigen Städte ausgenommen.
12. In § 3 Nr. 1 wird die Wertgrenze bei der Gewährung von Hilfe zum Lebensunterhalt in Sonderfällen gem. § 36 SGB XII auf 4.000 € festgesetzt.
13. In § 3 Nr. 2 wird die Wertgrenze bei der Bewilligung von Darlehen gem. § 91 SGB XII auf 10.000 € festgesetzt.
14. In § 3 Nr. 3 wird der Zustimmungsvorbehalt des Kreises bei der Gewährung von Hilfen an Auszubildende in Härtefällen gem. § 22 I SGB XII aufgehoben.
15. In § 3 Nr. 5 wird die Wertgrenze bei der Gewährung von größeren Hilfsmitteln im Rahmen der Hilfe zur Pflege nach § 61 Abs. 2 S.1 SGB XII auf 500,00 € angehoben.

**Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen**